

## **Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Instituts des Gemeindebürgerrechts**

Gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtages reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

### **Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob**

- a) das Gemeindebürgerrecht vereinfacht werden kann, indem alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden,**
- b) das Gemeindebürgerrecht noch notwendig ist und ob die liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht ausreichend wäre, um das Stimm- und Wahlrecht ausüben zu können,**
- c) der Heimatschein abgeschafft werden kann,**
- d) die Sinnhaftigkeit der Bürgergenossenschaften gegeben ist.**

### Begründung

Bis 1864 gab es in Liechtenstein das Staats- und das Gemeindebürgerrecht als zwei eigene Rechtsinstitute. Staatsbürger ohne Gemeindebürgerrecht wurden als Hintersassen bezeichnet, auch wenn sie Gemeindebürger einer anderen Gemeinde waren. Sie hatten zwar ein Heimatrecht, aber keine Nutzungsrechte in ihrer Wohngemeinde. Das Gemeindegesetz von 1864 schliesslich verknüpfte das Staats- und Gemeindebürgerrecht.

Im Gemeindegesetz vom 1. August 1842 waren die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger noch explizit aufgelistet (§§ 16 bis 36):

Die Rechte eines Gemeindebürgers bestanden

- im Anrecht auf einen Anteil bei der Austeilung des Gemeindebodens;
- im Anrecht auf einen Teilbetrag bei der Austeilung von Geld;
- im Recht auf einen verhältnismässigen Anteil des zur Verteilung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;
- im Alprecht;
- im Weiderecht;
- im Waldrecht;

Mit dem Genuss dieser Rechte waren Pflichten verbunden

- zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizutragen;
- die Gemeindelasten zu tragen;
- Aufträge zum Besten des Gemeindegewesens zu übernehmen;
- Gemeindeämter und alle persönlichen Dienste zu übernehmen, die zur Sicherheit oder Abwendung einer Gefahr von der Gemeinde notwendig waren.

Heute regeln die Art. 14 ff GemG das Gemeindebürgerrecht u.a. die Aufnahme von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern in das Gemeindebürgerrecht, über welche der Gemeinderat

entscheidet. Dazu müssen die Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sein.

Inhalt des Gemeindebürgerrechts nach Art. 15 GemG ist das Heimatrecht der betreffenden Gemeinde und umfasst namentlich das Recht auf Mitwirkung bei der Aufnahme von Bürgerinnen und Bürger anderer Gemeinden und von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ins Gemeindebürgerrecht und den Anspruch auf Ausstellung des Heimatscheines.

Das Gemeindebürgerrecht hat vor allem eine Bedeutung in Bezug auf die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen. Durch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung hat dieses Instrument jedoch an Bedeutung verloren.

Im Gegensatz zu früher hat die Mobilität innerhalb des Landes stark zugenommen. Dies führt dazu, dass immer mehr Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner das Gemeindebürgerrecht gar nicht mehr ausüben können. So gibt es die Beispiele, dass z.B. eine Bürgerin von Ruggell, einen Vaduzer Bürger heiratete und dadurch Bürgerin von Vaduz wurde. Das Paar lebt in Eschen und so können beide das Bürgerrecht nicht ausüben. Oder eine Bürgerin von Gamprin heiratete einen Schaaner, ist somit Bürgerin von Schaan geworden. Das Paar wohnt in Gamprin, dort können sie aber das Bürgerrecht erst ausüben, wenn sie nach 5 Jahren Aufenthalt einen Antrag an die Gemeinde stellen würden (gilt auch für das erste Beispiel). Dies passiert in den wenigsten Fällen. Würden sämtliche Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die in eine andere Gemeinde ziehen, einen Antrag auf das Bürgerrecht stellen, so würde auf die Gemeinde wohl ein spürbarer administrativer Mehraufwand zukommen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass man heute durch Heirat das Bürgerrecht nicht mehr verliert, viele Frauen aber von der Rückbürgerungsmöglichkeit wohl keinen Gebrauch gemacht haben.

De facto entscheidet somit eine zunehmend kleine Anzahl von Personen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von ausländischen Personen. Bei einer Einbürgerungsabstimmung muss somit jeweils geprüft werden, welche Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt sind und welche nicht.

Hinzu kommt, dass in einigen Gemeinden mit dem Gemeindebürgerrecht noch andere Bürgerrechte verknüpft sind bzw. waren. Dies führt zu zwei Klassen von Bürgerinnen und Bürgern in einem Dorf.

Mit der Abschaffung des Gemeindebürgerrechts hätten alle Liechtensteiner Bürgerinnen und Bürger, egal in welcher Gemeinde sie wohnhaft sind, die gleichen Rechte und Pflichten. Es würde keine Unterscheidung in Bürgerinnen und Bürger mit mehr oder weniger Rechten erfolgen. Es wäre nicht mehr notwendig, dass man nach einem 5-jährigem Wohnsitz einen Antrag an die Gemeinde auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht stellen müsste. Somit könnte der administrative Aufwand reduziert werden, was dem allgemeinen Wunsch nach Abbau von Bürokratie entspricht.

Wenn nun alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon in welcher Gemeinde sie wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten haben, so stellt sich die Frage, ob es überhaupt noch ein Bürgerrecht braucht oder ob nicht die Staatsbürgerschaft alleine ausreichend wäre, um an Wahlen teilnehmen zu können. Ein weiterer Vorteil wäre, dass im Falle einer Einbürgerung keine Aufnahme mehr ins Gemeindebürgerrecht notwendig wäre, was den Verwaltungsapparat erneut verschlanken würde.

Gemäss Art. 4 Heimatschriftengesetz (HSchG) ist der Heimatschein ein Bürgerrechtsausweis eines liechtensteinischen Landesbürgers zum Nachweis seiner Staatsbürgerschaft gegenüber ausländischen Behörden. Er bestätigt die jederzeitige Rückkehrmöglichkeit nach Liechtenstein.

Auch können inländische Gemeinden die Vorlegung eines solchen verlangen. Der Heimatschein gilt hier als Nachweis für das Gemeindebürgerrecht.

Bis zum Schengenbeitritt des Landes mussten Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei einer Wohnsitznahme in Liechtenstein den Heimatschein hinterlegen. Dies ist heute nicht mehr notwendig. Umgekehrt galt das auch. So mussten Liechtensteiner Studierende, den Heimatschein am Studienort hinterlegen. Auch diese Bestimmung ist mit dem Schengenbeitritt obsolet geworden.

Die wenigstens Staaten kennen ein Gemeindebürgerrecht, dies ist eine liechtensteinische/schweizerische Erfindung. Der Heimatschein hat somit durch den Schengenbeitritt seine Existenzberechtigung in Liechtenstein verloren.

27. Februar 2014

Judith Oehri

Violanda Lanter-Koller

Karin Rüdissler-Quaderer

Peter Büchel